



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

Stand 7.7.2021

Ansprechpartner:

Fritz Langner, Vorstand Sportheim, Tel. 07563 914673

Jürgen Hartinger, Abteilungsleiter Fußball Jugend, Tel.07563 7319

Max Salger, Vorstand Breitensport, 07563 9155806

Das hier beschriebene Hygienekonzept soll festlegen, wie ein Sport- und Trainingsbetrieb bei der SG Kißlegg, für die verschiedenen Abteilungen, mit den auf Ihre Sportart anzuwendenden Regeln, realisiert werden kann.

Infektionsmöglichkeiten über direkte Kontakte, aber auch indirekt über gemeinsam verwendetes Material, oder bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen etc. sollen durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen minimiert werden.

Die beschriebenen Maßnahmen basieren auf den Verordnungen des Landes sowie den Empfehlungen und Richtlinien der Sportverbände.

Die Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb ist grundsätzlich freiwillig. Am Ende muss jeder für sich, und die Eltern für Ihre Kinder, entscheiden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen man wieder am Vereinsleben und Sportbetrieb teilnehmen will. Dieses Hygienekonzept soll auch bei dieser individuellen Entscheidung helfen.

Die aktuelle Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) wurde am 26. Juni 2021 durch öffentliche Verkündung notverkündet.

Übersicht der allgemeinen inzidenzabhängigen Regelungen sowie für den Bereich Sport:

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 28. Juni 2021 (Stand: 26.06.21)

Inzidenzwert unter 10/ Inzidenzstufe 1	Inzidenzwert 10-35/ Inzidenzstufe 2
<p>Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)</p> <p>Freizeit und Amateursport</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemeine, auch nicht kontaktame Sportausübung ohne 3G-Nachweis <p>Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: CoronaVO Bäder und Saunen)</p> <ul style="list-style-type: none"> jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 qm im Nichtschwimmerbecken) allgemeine, auch nicht kontaktame Sportausübung ohne 3G-Nachweis <p>Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm ohne 3G-Nachweis <p>Wettkampferveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)</p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO auf Verlangen vorzulegen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO 	<p>Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)</p> <p>Freizeit und Amateursport</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemeine, auch nicht kontaktame Sportausübung ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 i. V. m. § 6 a CoronaVO Bäder und Saunen) jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 qm im Nichtschwimmerbecken) allgemeine, auch nicht kontaktame Sportausübung ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis <p>Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis Wettkampferveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)
<p>Sportlerinnen und Sportler</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Anzahl Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht <p>Zuschauerinnen und Zuschauer</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen mit bis zu 1.500 Personen im Freien und mit bis zu 500 innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 30 % der zugelassenen Kapazität (ohne 3G-Nachweis) bis zu 60 % der zugelassenen Kapazität möglich mit 3G-Nachweis Mindestabstand darf unterschritten werden Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <p>Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen), bei über 300 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien</p>	<p>Wettkampferveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)</p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO <p>Sportlerinnen und Sportler</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Anzahl Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht <p>Zuschauerinnen und Zuschauer</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen mit bis zu 750 Personen im Freien und mit bis zu 250 innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität (ohne 3G-Nachweis) bis zu 60 % der zugelassenen Kapazität möglich mit 3G-Nachweis Mindestabstand darf unterschritten werden Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <p>Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen), bei über 200 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien</p>

Inzidenzwert 35-50/ Inzidenzstufe 3		Inzidenzwert über 50/ Inzidenzstufe 4	
<p>Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)</p> <p>Freizeit und Amateursport</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen) <p>Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: zusätzlich: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)</p> <ul style="list-style-type: none"> jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmbekken, je angefangene 4 qm im Nichtschwimmbekken) allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung nur mit 3G-Nachweis <p>Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen) 	<p>Wettkampferveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)</p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO keine Begrenzung der Anzahl Sportlerinnen und Sportler Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht <p>Zuschauerinnen und Zuschauer</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen mit bis zu 500 Personen im Freien und mit bis zu 200 innerhalb geschlossener Räume mit 3G-Nachweis Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); im Freien Maskenpflicht bei mehr als 200 Personen. 	<p>Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)</p> <p>Freizeit und Amateursport</p> <ul style="list-style-type: none"> im Freien bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen) <p>Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)</p> <ul style="list-style-type: none"> jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmbekken, je angefangene 4 qm im Nichtschwimmbekken) allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung nur mit 3G-Nachweis <p>Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios</p> <ul style="list-style-type: none"> im Freien mit bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 14 Personen allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen) 	<p>Wettkampferveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)</p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO <p>Sportlerinnen und Sportler</p> <ul style="list-style-type: none"> im Freien bis zu 100 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen (gilt nur für Freizeit- und Amateursport) Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) werden nicht mitgezählt <p>Zuschauerinnen und Zuschauer</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen mit bis zu 250 Personen im Freien und mit bis zu 100 innerhalb geschlossener Räume mit 3G-Nachweis Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); im Freien Maskenpflicht bei mehr als 200 Personen.
<p>Nachweispflicht (§ 4 CoronaVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft sowie Kita-Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben: Vorlage eines von Ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt 			

Verordnungen

Aktuelle Corona-Verordnung Sport:

[Kultusministerium - CoronaVO Sport \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/kultusministerium-coronavo-sport)

[2021-06-26 CoronaVO Sport.pdf \(km-bw.de\)](#)

[2 Regelungen für den Sport ab 28. Juni.pdf \(km-bw.de\)](#)

Grundlage ist immer die vom RKI veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz an Corona-Infektionen.

Corona-Test- Empfehlungen:

- Tagesaktueller Corona-Schnelltest (maximal 24 h alt)
- Testmöglichkeiten: kostenfreie Bürgertests (z. B. in Testzentren)
- Weitere Möglichkeiten zur Bestätigung eines negatives Testergebnisses: Arbeitgeber, Anbieter von Dienstleistungen (z. B. Friseur), Schulen für Schüler und Personal
- Zu testende Personen können einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht einer „zuverlässigen“ und „geeigneten Person“ (Trainer/Übungsleiter) durchführen und sich korrekt bescheinigen lassen.
- Schüler, welche 2 x / Woche getestet werden und von der Schule eine Bestätigung erhalten, benötigen dann keinen tagesaktuellen Test und können unter dieser Voraussetzung die ganze Woche am Training teilnehmen (Ausnahme: Aufforderung durch das Gesundheitsamt).

Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln

Die Grundlage eines funktionierenden Infektionsschutzes ist die Einhaltung persönlicher Verhaltensregeln. Das **Grundprinzip Abstandhalten** gilt nicht nur an der Sportstätte, sondern auch auf dem Weg dorthin. Es gelten immer die Grundregeln:

- Nur ins Training kommen, wenn man sich gesund fühlt.
- Wer Kontakt zu Infizierten hatte, kommt nicht ins Training und informiert seinen Trainer.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportplätze, des Vereinsheims und der Sporthallen muss der Mindestabstand von 1,5 m berücksichtigt werden. Im Vereinsheim und in den Sporthallen ist daher ein zeitlich versetztes Betreten und Verlassen erforderlich. In Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden.
- Beachten der Hust- und Niesetikette.
- Zuordnung in Gruppen wird vom Trainer organisiert.
- Eltern sollen sich vor und nach dem Training nicht unter die Kinder mischen.
- Im Eingangsbereich des Sportheims steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Dokumentation

Trainer und Übungsleiter dokumentieren bei Trainingsteilnahme Name, Uhrzeit und Kontaktdaten.

Sollten die Inzidenzstufen einen GGG-Nachweis erfordern, so dokumentieren Trainer/Übungsleiter die Test-, Impf- oder Genesenennachweise.

Bei Betreten des Vereinsheims muss die Anwesenheit in den ausliegenden Listen dokumentiert werden. Trainingsteilnehmer stimmen zu, dass die persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme in Zusammenhang mit einer möglichen COVID-19 Infektion durch einen Vertreter des Vereins genutzt und für 4 Wochen aufbewahrt werden dürfen. Die Daten dürfen auf Anfrage an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden.

Regelungen für den Sportbetrieb

Umkleide/Toiletten

Die Benutzung der Umkleiden, Duschen und der Gemeinschaftsräume erlaubt.

Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere unter Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.). Es stehen Handseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Organisation/Planung

Die Athleten*innen betreten die Sportanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Die Abteilungen sprechen eine Belegungsplanung ab, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

Gruppenabstand

Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Körperkontakt

Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen. Kontaktarme Sportausübung ist erlaubt. Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Wartezonen

Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.

Trainingsgruppenwechsel

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan ausreichende Pausen einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

Sportgaststätte

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richtet sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Corona-Verordnungen:

[210625_Auf_einen_Blick_DE.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[210625_9.CoronaVO.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)